

AKTIV WERDEN:

Kinderrechte im Praxisfeld
von Partizipation und der Prävention
von sexualisierter Gewalt
und Machtmissbrauch



Landesvereinigung
Kulturelle Jugendarbeit
NRW e.V.



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen





Designed by Freepik

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Kinderrechte – was bedeutet das genau? | 4 |
| Kinderrechte und Prävention | 6 |
| Kinderrechte und Partizipation | 8 |
| Prävention braucht Partizipation | 9 |
| Die Partizipationsleiter als Grundlage | 10 |
| Hilfen zur Umsetzung von Partizipation in den Angeboten Projekten | 14 |
| Möglichkeiten zur Umsetzung – praktische Beispiele | 17 |
| Partizipation im Schutzkonzept – eine Idee zur Weiterentwicklung | 22 |
| Zum Schluss: Die Entwicklung eines Schutzkonzepts mit Beteiligung von Kindern und Jugendlichen | 24 |
| Fachregister | 27 |

Aktiv werden: Kinderrechte im Praxisfeld von Partizipation und der Prävention von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch

Im weitreichenden Horizont der Kinder- und Jugendarbeit erscheinen in einer nie nachlassenden Strahlkraft Visionen zur „Partizipation“. Gesetzlich verbrieft in der UN Kinderrechts-Konvention, in der EU-Grundrechte-Charta, im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Kinder- und Jugendhilfegesetz und in Ländergesetzen, ist „Partizipation“ ein permanenter offener Prozess im Feld von Beteiligung, Mitbestimmung, Mitwirkung und Teilhabe. Wie vielschichtig hier die Wechselbeziehungen sind, das beleuchtet die Autorin Vera Sadowski aus ihrer fachlichen Perspektive mit Blick auf Kinderrechte und Partizipation im Feld der Prävention von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch. Mit der Förderung des

Ministeriums für Kinder, Jugendliche, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW über das Förder-Programm „Kinderschutzkonzepte und strukturelle Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt im Haushaltsjahr 2024“ war und ist es möglich, dass Vera Sadowski als Fachexpertin in Beratungen, Coachings, Auswertungsgesprächen und Schutzkonzeptentwicklungen unseren gesamten Fachbereich unterstützte und begleitete. Dazu gehören Mitgliedsverbände und Bezirksarbeitsgemeinschaften, genauso wie die Kooperationen mit den regionalen Arbeitsgemeinschaften der LKD NRW e.V. Mit dieser Veröffentlichung liefert die LAG Musik NRW e.V. weitere aktuelle Materialien zu diesem wichtigen Praxisfeld.

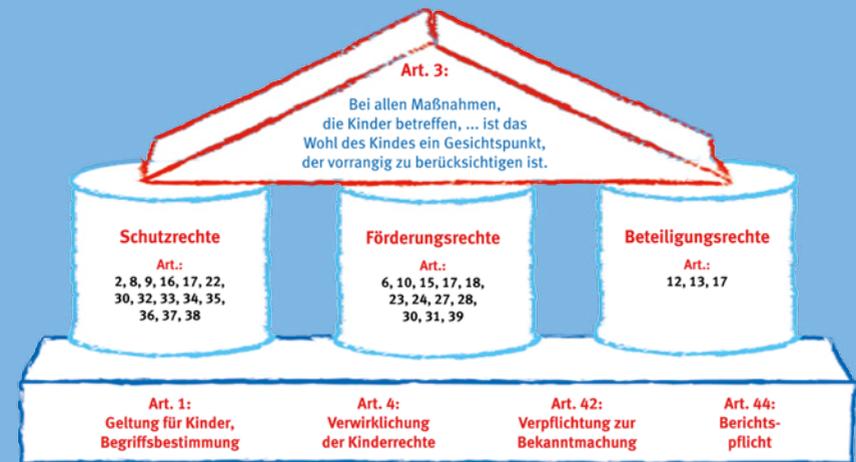
Michael Brüning, M.A.
LAG Musik NRW e.V.
Geschäftsführer

Kinderrechte – was bedeutet das genau?

Alle Kinder haben Rechte. Diese sind verbindlich in der UN-Kinderrechtskonvention festgehalten. Bereits am 20. November 1989 wurde die UN-Kinderrechtskonvention von fast allen Staaten der Erde unterzeichnet. Mittlerweile haben 195 Staaten der Kinderrechtskonvention zugestimmt. Das sind alle Staaten auf der Erde mit Ausnahme der USA. In Deutschland gilt die Kinderrechtskonvention seit dem 5. April 1992. Kritik an der Umsetzung in Deutschland beinhaltet derzeit insbesondere, dass die Kinderrechte noch immer nicht im Grundgesetz aufgenommen sind. In insgesamt 54 Artikeln wurden die Grundrechte geregelt, die für jedes Kind dieser Erde gelten.

Insgesamt 54 Artikeln wurden in der UN-Kinderrechtskonvention die Grundrechte geregelt, die für jedes Kind dieser Erde gelten. Die drei großen P's Protection (Schutz), Provision (Versorgung und Förderung) und Participation (Partizipation bzw. Beteiligung) wurden als Grundlage festgeschrieben und bilden den Rahmen für die insgesamt 54 Artikel der Konvention. Sie werden flankiert von folgenden vier Grundprinzipien: dem Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung, dem Grundsatz des Kindeswohlvorrangs, der Sicherung von Leben und Entwicklungsmöglichkeiten und dem Recht auf Anhörung und Beteiligung. Das „Gebäude der Kinderrechte“ visualisiert die Kinderrechte nach diesen Grundlagen und Grundprinzipien anschaulich.

Das Gebäude der Kinderrechte



Die 54 Artikel der Kinderrechtskonvention beschreiben zum einen alle Grundrechte, die jedes Kind hat. Dazu gehören Rechte, die das Überleben und die Existenz eines Kindes sichern – so zum Beispiel das Recht auf Leben, auf eine Identität und einen Namen oder der Schutz vor Missbrauch, Entführung oder Ausbeutung. Dazu kommen Rechte, die die Bedingungen schaffen sollen, dass sich jedes Kind zu einer starken und selbstbewussten Persönlichkeit entwickeln kann, die für die eigene Meinung einstehen kann. Dazu gehört das Recht auf Bildung, auf Beteiligung und das Recht auf Kultur, Spiel und Freizeit.

Alle Rechte gelten für jedes Kind. Und zwar immer, zu jeder Zeit, für alle Kinder. Das ist auch in der Kinderrechtskonvention selbst beschrieben und zwar in Artikel 2 „Achtung der Kinderrechte und Diskriminierungsverbot“.

Die UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut kann hier nachgelesen werden:

<https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/#c3263>





Designed by Freepik

Und schließlich führt die Auseinandersetzung mit den Kinderrechten zu echter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen – oder, anders ausgedrückt – zu Partizipation. Was genau das bedeutet und wie wichtig Partizipation für gelingende Präventionsarbeit ist, wird im weiteren Verlauf dieser Broschüre verdeutlicht. Kurz und knapp aber bereits an dieser Stelle: Partizipation, die in den Strukturen verankert ist, verringert das Machtgefälle zwischen Kindern und Jugendlichen und den Erwachsenen, die für sie Verantwortung tragen. Machtmissbrauch ist Hauptursache von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen, ein kritischer Umgang mit Macht und die Auseinandersetzung mit vorhandenen Machtgefällen ist daher Dreh- und Angelpunkt von Präventionsarbeit. Die Verringerung von Machtgefällen ist also sinnvolle und wichtige Schutzmaßnahme, um

das Risiko zu verringern, dass Kinder und Jugendliche betroffen sein können von Gewalt in den Angeboten und Projekten der LAG Musik NRW und ihrer regionalen Arbeitsgemeinschaften.

Es lässt sich festhalten: Je weniger Rechte Kindern und Jugendlichen zugestanden werden, desto größer ist ihr Risiko, betroffen zu sein von Gewalt, insbesondere von sexualisierter Gewalt. Dies ist empirisch belegbar. Die Auseinandersetzung mit Kinderrechten sollte daher nicht nur Teil der Arbeit in den Projekten und Angeboten der LAG Musik NRW und ihrer regionalen Bezirksarbeitsgemeinschaften sein, sie muss auch konzeptionell in den Schutzkonzepten verankert werden. Wie das sichergestellt werden kann und wie Schutzkonzepte sinnvoll weiterentwickelt werden, wird im späteren Verlauf dieser Broschüre dargestellt.

Kinderrechte und Prävention

Wer Präventionsarbeit ernst nehmen möchte, muss sich immer auch mit den Rechten von Kindern und Jugendlichen auseinandersetzen. Wieso das so ist, erschließt sich sicherlich nicht auf den ersten Blick.

Das Recht auf Schutz vor Gewalt (Artikel 19) und das Recht vor sexuellem Missbrauch (Artikel 34) stehen in der UN-Kinderrechtskonvention. Dazu kommt in Deutschland das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung, verankert im Paragraphen 1631 Absatz 2 im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Prävention hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche vor jeder Form von Gewalt zu schützen, sie ist also schon eine Grundvoraussetzung, damit wichtige Grundrechte von Kindern und Jugendlichen erfüllt werden können.

Neben diesem Grundprinzip kommen aber noch weitere Aspekte hinzu: Kinder und Jugendliche, die ihre Rechte kennen, können sich eher selbst helfen, wenn etwas passiert, was diesen Rechten entgegensteht. Dabei meint sich selbst zu helfen nicht in erster Linie, sich eigenständig zur Wehr setzen zu können. Vielmehr meint es, dass Kinder und Jugendliche wissen, wenn ihre Rechte verletzt sind und dass sie Hilfe und Unterstützung erhalten. Sie wissen, dass es in Ordnung ist, mit Erwachsenen über Dinge zu sprechen, die ihnen nicht guttun und dass sie um Hilfe bitte können. Und sie wissen, dass sie nicht selbst Schuld haben, wenn ihnen etwas widerfährt, was ihren Rechten widerspricht – beispielsweise, wenn sie Gewalterfahrungen machen.



Designed by Freepik

Kinderrechte und Partizipation

Kinder und Jugendliche haben das tiefe Bedürfnis, beteiligt zu werden und für sich, aber auch für andere, Entscheidungen zu treffen, zu gestalten und etwas zu bewirken. Kindern und Jugendlichen diese Möglichkeiten zu geben und sie an Entscheidungen zu beteiligen, die für sie relevant und wichtig sind, ist daher nur folgerichtig ein grundlegendes Kinderrecht und stellt eins der großen P's der UN-Kinderrechtskonvention dar, die bereits zuvor vorgestellt wurde.

Zu den Beteiligungsrechten gehören: das Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Artikel 12), das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie auf Informationsbeschaffung und Informationsweitergabe (Artikel 13) und das Recht auf Nutzung der Medien (Artikel 17). Darüber hinaus ist das Recht auf Beteiligung – also auf Partizipation – nicht als einzelnes Recht zu verstehen, sondern gilt als durchgängiges Prinzip für alle Kinderrechte, insbesondere (aber nicht ausschließlich) bei der Verwirklichung des Kindeswohls.

Das Recht auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht nur in der UN-Kinderrechtskonvention verankert. Es findet sich auch im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) im § 1626 Abs. 2 „Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind,

soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an“). Auch im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) werden Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche benannt. Im § 8 Abs. 1 SGB VIII wird benannt, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen sind.

Wichtig ist: Auch wenn Beteiligung und Partizipation ein wichtiges Kinderrecht darstellt und – wie wir später noch sehen werden – wichtige Voraussetzung für gelingende Präventionsarbeit ist, so bedeutet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen immer auch, sie in geeigneter Weise zu beteiligen, also alters- und entwicklungsentsprechend. Ein falsches Verständnis von Partizipation kann andernfalls dazu führen, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte auf die Schultern der Kinder und Jugendliche abgewälzt wird. Die Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen und damit auch für die Verwirklichung der Kinderrechte verbleibt nach wie vor und immer bei den Erwachsenen. In der Konsequenz bedeutet es also auch, dass die Erwachsenen die Verantwortung haben, zu prüfen, in welcher Weise die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden können, ohne sie zu überfordern.

Prävention braucht Partizipation

Prävention (Vorbeugen und verhindern, dass Kinder und Jugendliche betroffen sind von Gewalt) und Partizipation (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen und Prozessen, die sie betreffen) sind beides Leitorientierungen der Jugendhilfe. Während Partizipation aber Kern und

Ziel der pädagogischen Arbeit darstellt, ist Prävention untergeordneter Aspekt und unter anderem abhängig von Partizipation. Auch unter Berücksichtigung der UN-Kinderrechtskonvention wird deutlich, wie elementar wichtig Partizipation für Präventionsarbeit ist: Der Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen hat betont, dass insbesondere bei der Verwirklichung des Kindeswohls Meinung und Wille des Kindes (und der*des Jugendlichen) alters- und reifeangemessen berücksichtigt werden müssen.

Inwiefern Prävention und Partizipation zusammenhängen, wird im Folgenden erläutert. Dabei ist es sinnvoll, Prävention mithilfe von drei Präventionsebenen zu erklären und in diesem Zuge den Zusammenhang zwischen Prävention und Partizipation darzustellen.

Primäre Prävention ist gleichzusetzen mit Vorbeugen und ist das, was klassischerweise unter Prävention verstanden wird. Primärprävention hat zum Ziel, Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen. Dies kann am ehesten gelingen durch gezieltes Informieren und Sensibilisieren der Personen, die es zu schützen gilt, also die Kinder und Jugendlichen selbst. So sollen die Selbsthilfekräfte der Kinder und Jugendlichen gestärkt und unterstützt werden. Damit sie diese Selbsthilfekräfte entwickeln können, müssen sie sich an der Gestaltung ihrer konkreten Lebensbedingungen beteiligen können – anders ausgedrückt müssen ihnen Möglichkeiten zur Beteiligung, also zur Partizipation, gegeben werden.

Sekundäre Prävention setzt da an, wo grenzverletzendes Verhalten bereits aufgetreten ist. Ziel ist, grenzverletzendes Verhalten möglichst früh zu erkennen, zu beenden und Wiederholungen zu verhindern. Im Grunde bedeutet Sekundärprävention also Intervention, die aber so frühzeitig ansetzt, dass Schlimmeres verhindert werden kann. Um hier möglichst wirksam sein zu können, bedarf es einer Einbindung der Kinder und Jugendlichen bei der Entscheidung von Projektthemen. Kinder und Jugendliche wissen am besten, welche Themen gerade für sie aktuell sind und was sie beschäftigt.

Tertiäre Prävention ist gleichbedeutend mit Rehabilitation und zielt vor allem darauf ab, Spätfolgen bei Kindern und Jugendlichen, die betroffen sind von Gewalt, zu vermindern. Es geht darum, die Betroffenen und ihr Umfeld zu unterstützen, das Erlebte zu verarbeiten. Damit Kinder und Jugendliche auf diese Hilfe zurückgreifen können, ist es notwendig, dass diese Hilfen und Unterstützungsangebote auch mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam abgestimmt sind. Es hilft nicht, Kinder und Jugendliche nur über mögliche Ansprechpersonen und Unterstützungsangebote zu informieren. Damit sie diese auch in Anspruch nehmen können, müssen diese auch den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen gerecht werden und entsprechend niederschwellig sein. Um dies sicherzustellen, ist es sinnvoll, die Kinder und Jugendlichen bei der Entscheidung um geeignete Ansprechpersonen einzubinden.

Auch wenn die LAG Musik NRW mit ihren regionalen Arbeitsgemeinschaften grundsätzlich von einem ganzheitlichen Präventionsbegriff ausgeht und auch Intervention sowie Rehabilitation als wichtige Elemente von Prävention versteht, so wird in der folgenden Broschüre insbesondere der Fokus auf Primärprävention gelegt.

Die Partizipationsleiter als Grundlage

Wieso Partizipation einen wesentlichen Aspekt für gelingende Präventionsarbeit darstellt, wurde bereits hinlänglich erörtert. Wichtig hierbei ist der Aspekt, dass Partizipation in die Strukturen der pädagogischen Angebote implementiert werden muss und es nicht von Einzelpersonen abhängen darf, dass Kinder und Jugendliche beteiligt werden.

Diese strukturelle Einbindung unabhängig von Einzelpersonen stellt in der Arbeit und in den Angeboten der regionalen Arbeitsgemeinschaften sowie in den Angeboten der LAG Musik NRW eine besondere Herausforderung dar. Denn anders als in vielen anderen Kontexten der kulturellen Bildung sind die Angebote der verschiedenen Bezirksarbeitsgemeinschaften und der LAG Musik NRW selbst strukturell sehr unterschiedlich, sie finden an den verschiedensten Orten statt und sind nicht an eine Einrichtung gebunden. Darüber hinaus engagieren sich die Personen, die für die Kinder und Jugendlichen Verantwortung übernehmen, häufig ehrenamtlich oder es handelt sich um Honorarkräfte, die einen klar abgesteckten Auftrag haben und dementsprechend ein klar definiertes Zeitkontingent. Und schließlich handelt es sich bei den Personen, die Verantwortung übernehmen, in der Regel um Musiker*innen und Künstler*innen, die nicht zwingend auch eine pädagogische Ausbildung haben.

Die von Richard Schröder entwickelte „Partizipationsleiter“ aus dem Jahr 1995 bietet Hilfestellung und Orientierung für die Projekte und Angebote der LAG Musik NRW als auch der regionalen Bezirksarbeitsgemeinschaften. Die Partizipationsleiter von Schröder baut auf den Stufen der Beteiligung von Roger Hart und Wolfgang Gernert aus den frühen 90er Jahren auf und dient noch heute der Veranschaulichung von Beteiligungsformen.

Im Folgenden wird zunächst die Partizipationsleiter vorgestellt. Nachfolgend wird dann dargestellt, welche der Stufen für die Angebote und Projekte der LAG Musik NRW und ihrer regionalen Arbeitsgemeinschaften infrage kommen und wie Partizipation systematisch und strukturell verankert werden kann.

Die Leiter lässt sich grundsätzlich in drei Dimensionen einteilen: Erstens Fehlformen der Partizipation, zweitens Beteiligung im echten Sinne und drittens echte Selbstbestimmung. Die Einzelelemente lassen sich nach Schröder dann wie folgt zusammenfassen:

Fehlformen

1.1 Fremdbestimmung

Kinder und Jugendliche werden nicht beteiligt, sowohl Inhalte als auch Arbeitsformen sowie Ergebnisse eines Projekts werden durch die Erwachsenen bestimmt. Die Kinder und Jugendlichen verstehen weder Ziele des Projekts noch das Projekt selbst.

1.2 Dekoration

Kinder und Jugendlichen wirken auf einer Veranstaltung mit, ohne zu wissen, wieso und wofür es geht. Die Kinder und Jugendlichen sind vor allem Dekoration, sie haben keinerlei Einfluss auf die Umsetzung oder das Ergebnis.

1.3 Alibi-Teilnahme

Kinder und Jugendliche haben zumindest theoretisch Mitbestimmungsrecht, ihre Stimme und die getroffenen Entscheidungen haben aber keine Wirkung. Die Teilnahme ist aber freiwillig.

2.3 Mitwirkung

Kinder und Jugendliche treffen keine eigenen Entscheidungen, sie können aber indirekt Einfluss nehmen. Kinder und Jugendliche werden bei der konkreten Umsetzung eines Projekts befragt und angehört, ihre Rückmeldungen fließen in die Planung und Umsetzung mit ein. Kinder und Jugendliche werden aber nicht unmittelbar an der Planung und Umsetzung beteiligt.

2.4 Mitbestimmung

Die Idee für ein Projekt oder ein Angebot kommt von Erwachsenen, alle Entscheidungen innerhalb des Projekts werden aber gemeinsam und demokratisch mit den Kindern und Jugendlichen getroffen, sowohl bei der Planung als auch der Umsetzung.

Echte Selbstbestimmung

3.1 Selbstbestimmung

Die Idee eines Projekts wird von den Kindern und Jugendlichen selbst initiiert. Erwachsene unterstützen die Kinder und Jugendlichen in ihrer Eigeninitiative, die Entscheidungen werden aber vollständig von den Kindern und Jugendlichen getroffen. Gegebenenfalls werden Erwachsene beteiligt und können Entscheidungen mittreffen.

3.2 Selbstverwaltung

Kinder und Jugendliche organisieren sich völlig selbstständig. Sie handeln aus eigener Motivation und treffen allein die Entscheidung, ob ein Projekt oder Angebot stattfindet und wie es gestaltet wird. Erwachsene treffen Entscheidungen nicht mit, sie werden lediglich über getroffene Entscheidungen informiert.

Beteiligung im echten Sinne

2.1 Teilhabe

Kinder und Jugendlichen nehmen nicht bloß an einer Veranstaltung teil, sie können auch sporadisch Einfluss nehmen und in bestimmten Bereichen Entscheidungen treffen, die Wirkung haben.

2.2 Zugewiesen, aber informiert

Ein Projekt wird von Erwachsenen vorbereitet, die Kinder und Jugendlichen werden aber im Vorfeld gut informiert, sodass sie Ziele des Projekts kennen. Ebenso kennen sie ihre eigenen Einflussmöglichkeiten.



Designed by Freepik

Bei der Entscheidung, welche Stufen der Beteiligung für die Angebote der LAG Musik NRW und ihrer regionalen Arbeitsgemeinschaften infrage kommen, ist klar, dass die erste Dimension – Fehlformen der Beteiligung – wegfallen muss. Bei den ersten drei Einzelelementen handelt es sich nicht um echte Partizipationsmöglichkeiten, vielmehr werden Kinder und Jugendliche als Aushängeschild genutzt. Scheinpartizipation kann das Ziel nicht erreichen, das mit echter Partizipation im Kontext von Präventionsarbeit erreicht werden soll: Verringerung von Machtgefällen durch die systematische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Vielmehr können die Elemente dieser Dimension dazu führen, die vorhandenen Machtgefälle nicht nur zu verfestigen. Vielmehr werden sie für Außenstehende vermeintlich abgebaut und so unsichtbar. Intransparente Macht lässt sich jedoch noch einfacher ausnutzen und missbrauchen. Fehlformen der Beteiligung sind also nicht nur kein Schutzfaktor in der Präventionsarbeit, sondern vielmehr auch Risikofaktor und Gefährdungsmoment.

Und auch wenn die dritte Dimension – echte Selbstbestimmung – auf den ersten Blick als das Ziel von Partizipation verstanden werden kann, wird bei einer tieferen Auseinandersetzung mit der Definition der beiden Einzelelemente schnell deutlich, dass die Strukturen der Angebote der LAG Musik NRW und ihrer regionalen Arbeitsgemeinschaften diese Formen von Beteiligung nicht möglich machen. Dies ist keine Kritik an den Strukturen, vielmehr muss verstanden werden, dass die dritte Dimension von Beteiligung in der Regel nicht das Ziel kultureller Bildung ist, insbesondere, wenn sie beispielsweise durch Landesmittel gefördert wird. In der Regel treffen Erwachsene die

Entscheidung für ein Projekt, Erwachsene stecken den Rahmen ab, unter welcher Voraussetzung ein Projekt durchgeführt werden kann. Beides ist nicht negativ zu verstehen, machen diese strukturellen Rahmenbedingungen doch erst möglich, möglichst vielen Kindern und Jugendlichen den Zugang zu den Angeboten der LAG Musik NRW und ihrer regionalen Arbeitsgemeinschaften zu ermöglichen.

Ziel der Angebote der LAG Musik NRW und der regionalen Arbeitsgemeinschaften sollte also sein, Kinder und Jugendliche in den Angeboten und Projekten so zu beteiligen, dass zumindest durch ein Einzelelement die zweite Beteiligungsdimension erfüllt ist, denn das bedeutet Beteiligung im echten Sinne und nicht bloße Scheinpartizipation. Gleichzeitig wird dieser Ansatz den Strukturen und Anforderungen gerecht, die an die Angebote und Projekte der LAG Musik NRW und ihrer regionalen Arbeitsgemeinschaften gestellt werden. Welches Einzelelement gewählt wird, ist wiederum abhängig von den individuellen Strukturen des Projekts oder des Angebots. Um auf der einen Seite sicherzustellen, dass mindestens eins der Einzelelemente umgesetzt ist und um gleichzeitig den individuellen Strukturen der Angebote und Projekte Rechnung tragen zu können, ist es hilfreich, die Grundanforderungen in das Schutzkonzept aufzunehmen. Gleichzeitig braucht es Unterstützung für die Personen, die die Projekte und Angebote verantworten, um sicherzustellen, dass Beteiligung im echten Sinne auch stattfindet. Nachfolgend finden sich daher Hilfen zur Umsetzung von Partizipation für die Musiker*innen, Pädagogik*innen und weiteren Personen, die die Angebote und Projekte der LAG Musik NRW und der regionalen Arbeitsgemeinschaften durchführen.

Hilfen zur Umsetzung von Partizipation in den Angeboten und Projekten

Bereits in der Vorbereitung eines Projekts oder Angebots sollten sich die Verantwortlichen Gedanken darüber machen, welche Beteiligungsmöglichkeiten den Kindern und Jugendlichen eingeräumt werden. Auch kann es hilfreich sein, konkret zu beantworten, welche Einzelelemente der Beteiligung umgesetzt sind, um sicherzugehen, Fehlformen von Beteiligung zu vermeiden. Die nachfolgenden Fragen unterstützen bei der Frage, in welcher Form Kinder und Jugendliche in den Angeboten und Projekten beteiligt werden. Gleichzeitig bieten sie eine Hilfestellung bei der Weiterentwicklung der Angebote und Projekte, falls noch nicht (ausreichend) Möglichkeiten zur Beteiligung verankert sind.

1. Was sind Ziel und Zweck des Angebots bzw. des Projekts?

2. Können Kinder und Jugendliche im Lauf der Planung und Umsetzung des Angebots oder des Projekts zumindest in bestimmten Bereichen Entscheidungen treffen? Falls Ja: welche?

Wenn diese Frage mit Ja beantwortet wird, ist das Einzelelement 2.1 „Teilhabe“ der Partizipationsleiter umgesetzt und damit eine Bedingung für die Dimension „Beteiligung im echten Sinne“ erfüllt.

3. Werden die Kinder und Jugendlichen über ihre Einflussmöglichkeiten informiert? Falls Ja: wie?

4. Werden die Kinder und Jugendlichen über Ziel und Zweck des Angebots bzw. des Projekts informiert? Falls Ja: in welcher Form und wie wird sichergestellt, dass alle Kinder und Jugendlichen diese Informationen erhalten?

Wenn die Fragen 2,3 und 4 mit Ja beantwortet werden, ist das Einzelelement 2.2 „Zugewiesen, aber informiert“ umgesetzt und damit eine weitere mögliche Bedingung für die Dimension „Beteiligung im echten Sinne“ erfüllt.

5. Können Kinder und Jugendliche Rückmeldungen geben? Falls Ja: in welcher Form?

6. Haben diese Rückmeldungen Einfluss auf die weitere Planung und Umsetzung des aktuellen Projekts oder auf zukünftige Projekte? Falls Ja: Wie wird das sichergestellt?

Wenn die Fragen 4 und 5 mit Ja beantwortet werden, ist das Einzelelement 2.3 „Mitwirkung“ umgesetzt und damit eine weitere mögliche Bedingung für die Dimension „Beteiligung im echten Sinne“ erfüllt.

7. Können Kinder und Jugendliche innerhalb des Projekts alle Entscheidungen, die Umsetzung und Planung betreffen, selbst treffen oder verbleiben Entscheidungskompetenzen bei den für das Projekt Verantwortlichen?

Falls Kinder und Jugendliche alle Entscheidungen innerhalb des Projekts bezüglich Planung und Umsetzung treffen dürfen, ist das Einzelelement 2.4 „Mitbestimmung“ umgesetzt und damit eine weitere Bedingung erfüllt.



Designed by Freepik

Wichtig ist, sich wirklich ehrlich und ernsthaft mit diesen Fragen auseinanderzusetzen, um echte Partizipation und keine Scheinpartizipation sicherzustellen. Es müssen nicht alle Einzelelemente umgesetzt sein, Ziel ist, dass mindestens eins der Einzelelemente im Projekt verankert ist.

Partizipation ist ein wichtiger Leitgedanke und Pfeiler in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, auch in der kulturellen und musischen Bildung. Und dennoch ist echte Partizipation immer auch eine Herausforderung für die

Erwachsenen, die die Angebote und Projekte verantworten. Die Umsetzungshilfen können insbesondere für Personen, die sich zum ersten Mal strukturell mit der Frage nach Partizipationsmöglichkeiten auseinandersetzen, sicherlich abstrakt erscheinen. Daher werden im folgenden praktische Beispiele von Partizipation in den Angeboten und Projekten der LAG Musik NRW und ihren regionalen Bezirksarbeitsgemeinschaften aufgezeigt und erläutert, welche Einzelelemente der Partizipationsleiter jeweils umgesetzt sind.



Möglichkeiten zur Umsetzung – praktische Beispiele

Im Folgenden werden insgesamt drei beispielhafte Projekte und Angebote vorgestellt. Mithilfe der vorher gezeigten Fragen wird ermittelt, ob und inwiefern diese Projekte und Angebote mindestens ein Einzelelement der Partizipationsleiter berücksichtigen und damit eine Bedingung für Beteiligung im echten Sinne erfüllen.

Jugendorchester

Das Orchester trifft sich regelmäßig einmal in der Woche und besteht aus Jugendlichen, die bereits Instrumente spielen können. Das Jugendorchester nimmt regelmäßig an verschiedenen Wettbewerben teil und spielt Konzerte. Der Dirigent des Orchesters arbeitet eng mit einer Musikschule zusammen. Wenn einer Lehrkraft der Musikschule eine*n Schüler*in auffällt, die*der besonders talentiert und engagiert ist, wird diese*r Jugendliche dem Dirigenten für das Orchester vorgeschlagen. Der Dirigent entscheidet dann, ob die*der Jugendliche in das Orchester aufgenommen wird.

1. Was sind Ziel und Zweck des Angebots bzw. des Projekts?

Ziel des Orchesters sind regelmäßig stattfindende Konzerte sowie die Teilnahme an verschiedenen Wettbewerben.

2. Können Kinder und Jugendliche im Lauf der Planung und Umsetzung des Angebots oder des Projekts zumindest in bestimmten Bereichen Entscheidungen treffen? Falls Ja: welche?

Eher Nein:

- Der Dirigent trifft die Entscheidung über die Teilnahme an Wettbewerben und Konzerten und trifft die Musikauswahl.
- Er trifft auch die Entscheidung über die Besetzung, in Absprache mit den entsprechenden Fachlehrkräften.

3. Werden die Kinder und Jugendlichen über ihre Einflussmöglichkeiten informiert? Falls Ja: wie?

4. Werden die Kinder und Jugendlichen über Ziel und Zweck des Angebots bzw. des Projekts informiert? Falls Ja: in welcher Form und wie wird sichergestellt, dass alle Kinder und Jugendlichen diese Informationen erhalten?

Ja:

- Neue Besetzungsmitglieder werden im Vorfeld über die Anforderungen informiert, die an sie gestellt werden (regelmäßige Teilnahme an den Proben, Teilnahme an den Wettbewerben und Konzerten, etc.). In diesem Zuge werden auch die Ziele des Orchesters benannt.

5. Können Kinder und Jugendliche Rückmeldungen geben? Falls Ja: in welcher Form?

Ja:

- Neben der Möglichkeit, persönlich Rückmeldung zu geben, werden zwei Orchestersprecher*innen benannt, die Rückmeldungen sammeln und diese weitergeben.

6. Haben diese Rückmeldungen Einfluss auf die weitere Planung und Umsetzung des aktuellen Projekts oder auf zukünftige Projekte? Falls Ja: Wie wird das sichergestellt?

Ja:

- Die Orchestersprecher*innen pflegen regelmäßigen Austausch mit dem Dirigenten und bringen bei ihm die Kritik an. Gemeinsam mit den Sprecher*innen bespricht der Dirigent Möglichkeiten zur Veränderung.

7. Können Kinder und Jugendliche innerhalb des Projekts alle Entscheidungen, die Umsetzung und Planung betreffen, selbst treffen?

Nein, siehe Frage 2. Entscheidungskompetenzen verbleiben bei den für das Projekt Verantwortlichen.

→ Das Einzelelement „Mitwirkung“ ist umgesetzt und damit eine Voraussetzung erfüllt.



Musicalprojektwoche

Zur Musicalprojektwoche können sich interessierte Kinder und Jugendliche anmelden und teilnehmen. Am Ende der Woche wird ein Musical aufgeführt. Die Teilnehmenden haben die Möglichkeit, sich in verschiedenen Bereichen an dem Projekt zu beteiligen: Darsteller*in, Musiker*in, Bühnenbild, Kostüme. Welches Musical gezeigt wird, ist nicht vorher festgelegt.

1. Was sind Ziel und Zweck des Angebots bzw. des Projekts?

Am Ende der Woche ein Musical aufzuführen, an dem sich alle am Projekt Teilnehmenden beteiligt haben.

2. Können Kinder und Jugendliche im Lauf der Planung und Umsetzung des Angebots oder des Projekts zumindest in bestimmten Bereichen Entscheidungen treffen? Falls Ja: welche?

Ja, beispielsweise: - Die Kinder und Jugendlichen treffen gemeinsam mit den Erwachsenen die Entscheidung, welches Musical aufgeführt wird.
- Die Kinder und Jugendlichen entscheiden selbst, in welchem Bereich sie arbeiten möchten.

3. Werden die Kinder und Jugendlichen über ihre Einflussmöglichkeiten informiert? Falls Ja: wie?

Ja: - In der Ausschreibung wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass sie selbst entscheiden können, in welchem Bereich sie mitarbeiten möchten und dass das Stück des Musicals gemeinschaftlich zu Beginn der Woche beschlossen wird.

4. Werden die Kinder und Jugendlichen über Ziel und Zweck des Angebots bzw. des Projekts informiert? Falls Ja: in welcher Form und wie wird sichergestellt, dass alle Kinder und Jugendlichen diese Informationen erhalten?

Ja: - Ist bereits in der Ausschreibung benannt.

5. Können Kinder und Jugendliche Rückmeldungen geben? Falls Ja: in welcher Form?

Ja: - Es wird am Ende des Tages in den einzelnen Bereichen reflektiert.

6. Haben diese Rückmeldungen Einfluss auf die weitere Planung und Umsetzung des aktuellen Projekts oder auf zukünftige Projekte? Falls Ja: wie?

Ja: - Nach der Tagesreflexion gibt es eine Besprechung der Verantwortlichen. Hier werden die Rückmeldungen aus der Reflexion genutzt, um zu prüfen, ob es für den nächsten Tag Anpassungen oder Veränderungen geben muss.

7. Können Kinder und Jugendliche innerhalb des Projekts alle Entscheidungen, die Umsetzung und Planung betreffen, selbst treffen oder verbleiben Entscheidungskompetenzen bei den für das Projekt Verantwortlichen?

- Es verbleiben Entscheidungen bei den Verantwortlichen bzw. haben die Verantwortlichen immer die Möglichkeit, zu intervenieren. Beispielsweise: die Textauswahl verbleibt bei den Verantwortlichen, die Liedauswahl passt nicht zur Handlung, die Ideen für das Bühnenbild sind zu kostspielig, etc.

➔ Es sind die Einzelelemente „Teilhabe“, „Zugewiesen, aber informiert“ sowie „Mitwirkung“ umgesetzt. Die Bedingung für das Einzelelement „Mitbestimmung“ ist aber nicht erfüllt.

Schreibwerkstatt – eigene Songtexte schreiben

Die Schreibwerkstatt findet insgesamt an zwei Wochenenden statt. Die Jugendlichen brauchen keine musikalische Vorerfahrung, sinnvoll ist, ein Instrument zu beherrschen, mit dem sie sich begleiten können. Ziel ist, dass jede*r Jugendliche zum Ende des Workshops einen eigenen Song geschrieben hat, vortragen bzw. vorsingen müssen die Teilnehmenden diese Songs nicht.

1. Was sind Ziel und Zweck des Angebots bzw. des Projekts?

Unterstützung beim Songtextschreiben. Am Ende des Workshops hat jede*r Jugendliche einen eigenen Song geschrieben.

2. 2. Können Kinder und Jugendliche im Lauf der Planung und Umsetzung des Angebots oder des Projekts zumindest in bestimmten Bereichen Entscheidungen treffen? Falls Ja: welche?

Ja:
- Die Jugendlichen dürfen alle Entscheidungen selbst treffen

3. Werden die Kinder und Jugendlichen über ihre Einflussmöglichkeiten informiert? Falls Ja: wie?

Ja:
- Sie werden in der Ausschreibung benannt.
- Zu Beginn des Workshops wird das deutlich gesagt.
- Im Verlauf werden die Jugendlichen immer wieder ermutigt, eigene Entscheidungen zu treffen und sich nicht beeinflussen zu lassen.

4. Werden die Kinder und Jugendlichen über Ziel und Zweck des Angebots bzw. des Projekts informiert? Falls Ja: in welcher Form und wie wird sichergestellt, dass alle Kinder und Jugendlichen diese Informationen erhalten?

- Wird in der Ausschreibung benannt.
- Ziel ist auch noch einmal in der Anmeldebestätigung benannt.

5. Können Kinder und Jugendliche Rückmeldungen geben? Falls Ja: in welcher Form?

Nein, eine Evaluation wird derzeit nicht durchgeführt

6. Haben diese Rückmeldungen Einfluss auf die weitere Planung und Umsetzung des aktuellen Projekts oder auf zukünftige Projekte? Falls Ja: wie?

7. Können Kinder und Jugendliche innerhalb des Projekts alle Entscheidungen, die Umsetzung und Planung betreffen, selbst treffen oder verbleiben Entscheidungskompetenzen bei den für das Projekt Verantwortlichen?

Ja, die Jugendlichen können alle Entscheidungen innerhalb des Projekts selbst treffen. Die Verantwortlichen treffen keine Entscheidungen für die Jugendlichen. Einzig die Rahmenbedingungen werden gestellt (Zeit, Ort, etc.).

→ Die Bedingungen für das Einzelelement „Mitbestimmung“ sind erfüllt (damit sind die Einzelelemente „Teilhabe“ sowie „Zugewiesen, aber informiert“ obsolet). Das Einzelelement „Mitwirkung“ ist nicht umgesetzt.



Partizipation im Schutzkonzept – eine Idee zur Weiterentwicklung

Bereits seit 2021 setzen sich die LAG Musik NRW und ihre regionalen Bezirksarbeitsgemeinschaften mit der Frage auseinander, wie sie sicherstellen können, dass ihre Angebote und Projekte sichere Räume für die Kinder und Jugendlichen sind und auch bleiben. Ein zentrales Instrument hierfür ist die Entwicklung von Schutzkonzepten. Mittlerweile können alle Arbeitsgemeinschaften ein eigenes Schutzkonzept vorweisen.

Ziel von Präventionsarbeit ist ein Kulturwandel, der nicht erreicht ist mit dem Vorliegen eines Schutzkonzepts. Dementsprechend ist Präventionsarbeit immer auch ein Prozess. Im Verlauf dieses Prozesses entwickeln sich Themen weiter,

diese Weiterentwicklung muss ihren Weg dann auch wiederum in das Schutzkonzept finden. Und so ist es auch mit den neuen Erkenntnissen zur Partizipation: Auch wenn Partizipation bereits von Beginn an Teil der Schutzkonzepte der regionalen Arbeitsgemeinschaften war, ist es sinnvoll, die Schutzkonzepte auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Broschüre anzupassen und die konkreten Empfehlungen zur Umsetzung von Partizipation aufzunehmen. Ausgehend vom bisherigen Musterkonzept für die regionalen Arbeitsgemeinschaften wird daher empfohlen, den Baustein zur Partizipation wie folgt anzupassen und ggf. mit individuellen und konkreten Umsetzungen zu ergänzen:



Designed by Freepik

Bisheriges Musterkonzept

Partizipation und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen ist nicht nur wichtiger und elementarer Baustein der kulturellen und musischen Bildung. Vielmehr stärkt die systematische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen, die sie betreffen, deren Position und verringert das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen. Partizipation ist also eine wichtige Methode zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen sexualisierte Gewalt, sie erleichtert den Zugang zu den Kinderrechten und macht Kinder und Jugendliche kritikfähig, wenn sie Anlass für Beschwerden haben.

Bei allen Projekten der LAG Musik NRW wird geprüft, inwiefern Kinder und Jugendliche unmittelbar in Entscheidungsprozesse eingebunden werden können. Darüber hinaus werden den Kindern und Jugendlichen in jedem Projekt die Möglichkeit gegeben, das Projekt oder die Inhalte des Projekts aktiv mitzugestalten.

Empfehlung zur Anpassung

Partizipation und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen ist nicht nur wichtiger und elementarer Baustein der kulturellen und musischen Bildung. Vielmehr stärkt die systematische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, die sie betreffen, deren Position und verringert das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen. Partizipation ist also eine wichtige Methode zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen Gewalt, sie erleichtert den Zugang zu den Kinderrechten und macht Kinder und Jugendliche kritikfähig, wenn sie Anlass zu Beschwerden haben.

Bei allen Projekten und Angeboten der LAG Musik NRW ist daher verpflichtend, Kinder und Jugendliche in geeigneter Weise zu beteiligen. Dabei muss mindestens eins der folgenden Partizipationselemente umgesetzt sein:

Teilhabe

Kinder und Jugendliche nehmen nicht bloß an einer Veranstaltung teil, sie können auch sporadisch Einfluss nehmen und in bestimmten Bereichen Entscheidungen treffen, die Wirkung haben.

Zugewiesen, aber informiert

Ein Projekt wird von Erwachsenen vorbereitet, die Kinder und Jugendliche werden aber im Vorfeld gut informiert, sodass sie Ziele des Projekts kennen. Ebenso kennen sie ihre eigenen Einflussmöglichkeiten.

Mitwirkung

Kinder und Jugendliche treffen keine eigenen Entscheidungen, sie können aber indirekt Einfluss nehmen. Kinder und Jugendliche werden bei der konkreten Umsetzung eines Projekts befragt und angehört, ihre Rückmeldungen fließen in die Planung und Umsetzung mit ein. Kinder und Jugendliche werden aber nicht unmittelbar an der Planung und Umsetzung beteiligt.

Mitbestimmung

Die Idee für ein Projekt oder ein Angebot kommt von Erwachsenen, alle Entscheidungen innerhalb des Projekts werden aber gemeinsam und demokratisch mit den Kindern und Jugendlichen getroffen, sowohl bei der Planung als auch der Umsetzung.

Die Projektverantwortlichen prüfen im Vorfeld des Projekts, ob und welche der Elemente berücksichtigt sind. Ist nicht mindestens eins der Elemente enthalten, prüfen sie, welche Maßnahmen umgesetzt werden können und passen das Angebot entsprechend an.

Zum Schluss: Die Entwicklung eines Schutzkonzepts mit Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Wieso Partizipation wichtige Grundlage für Präventionsarbeit ist und wie Partizipation in den Angeboten und Projekten der LAG Musik NRW und ihren regionalen Arbeitsgemeinschaften umgesetzt werden kann, ist nun hinlänglich behandelt und beantwortet worden. Abschließend fehlt noch ein Blick auf dem Gesamtprozess, der nicht minder wichtig ist: die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nicht ausschließlich in den einzelnen Angeboten und Projekten. Wie bereits eingangs erwähnt, hat der Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen betont, dass insbesondere bei der Verwirklichung des Kindeswohls Meinung und Wille des Kindes (und der*des Jugendlichen) alters- und reifeangemessen berücksichtigt werden müssen.

Durchführung der Risiko- und Potenzialanalyse

Die Risikoanalyse verfolgt systematisch zwei Fragen: Welche Bedingungen und Strukturen können innerhalb der Angebote und Projekte von potenziellen Täter*innen ausgenutzt werden? Und finden betroffene Kinder und Jugendliche vor Ort Ansprechpersonen, die sensibilisiert sind und ihnen Gesprächsangebote machen, ihnen zuhören und helfen. Die Potenzialanalyse auf der anderen Seite identifiziert die bereits vorhandenen Schutzmaßnahmen und -strukturen. Diese Schutzmaßnahmen gilt es, zu überprüfen und zu klären, ob diese ausreichend sind und in das Schutzkonzept aufgenommen werden oder ob es hier für das Schutzkonzept Anpassungsbedarf gibt. Anhand der Risiko- und Potenzialanalyse werden die Schutzmaßnahmen

Nehmen wir das ernst, bedeutet es also auch, dass Kinder und Jugendliche bereits bei der Entwicklung von Schutzkonzepten beteiligt werden müssen.

Auch rechtlich ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Entwicklung von Schutzkonzepten festgeschrieben: Das Landeskinder-schutzgesetz NRW, das im Mai 2022 in Kraft getreten ist, schreibt vor, dass Kinder und Jugendliche in geeigneter Weise an der Entwicklung beteiligt werden müssen. Nachfolgend sind beispielhaft Möglichkeiten aufgeführt, wie Kinder und Jugendliche bereits am Entwicklungsprozess beteiligt werden können.

entwickelt, die als Bestandteile in das spätere Schutzkonzept aufgenommen werden.

Gerade bei der Durchführung der Risiko- und Potenzialanalyse ist die Sichtweise der Kinder und Jugendliche absolut erheblich. Im Rahmen der Risiko- und Potenzialanalyse sollten Kinder und Jugendliche die Möglichkeit bekommen, Rückmeldungen zu geben. Und diese Rückmeldungen müssen mit Grundlage sein für die Ausgestaltung des späteren Schutzkonzepts. Wird dies in entsprechender Weise umgesetzt, bekommen die Kinder und Jugendlichen bereits so von Beginn an die Möglichkeit, am Entwicklungsprozess mitzuwirken (siehe das Einzelelement „Mitwirkung“ der Partizipationsleiter).

Entwicklung eines gemeinsamen Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex bildet den Orientierungsrahmen für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen und richtet sich in der Regel an die Verantwortlichen der Projekte und Angebote. Dementsprechend sollte der Verhaltenskodex auch mit diesen Personen gemeinsam entwickelt werden. Im Verhaltenskodex werden Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz, Schutz der Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen, etc. vereinbart. Der Verhaltenskodex sichert einen grenzachtenden, professionellen Umgang, erschwert die Anbahnung von Gewalt, gibt den Erwachsenen Handlungssicherheit und schützt gleichzeitig vor falschem Verdacht.

Die Entwicklung des Verhaltenskodexes sollte daher zwingend mit den Verantwortlichen entwickelt bzw. ausgehandelt und diskutiert werden. Es ist aber ebenso möglich, auch die Kinder und

Jugendlichen in die Entwicklung einzubinden. Die Kinder und Jugendlichen wissen am besten, was sie von den Erwachsenen erwarten, die für sie Verantwortung haben. Dementsprechend ist es eine großartige Möglichkeit, genau diese Erwartung auch zu erfahren. Wird der Verhaltenskodex auch mit Kindern und Jugendlichen entwickelt bzw. fließen ihre Vorstellungen und Ideen in den Verhaltenskodex mit ein, wird nicht nur die Sichtweise der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt. Die Regelungen zum Umgang mit den Kindern und Jugendlichen, die für die Erwachsenen gelten, sind gleichzeitig die Rechte der Kinder und Jugendlichen, die gemeinsame Entwicklung stellt sicher, dass die Kinder und Jugendlichen um ihre Rechte wissen (siehe Einzelelemente „Teilhabe“, „Zugewiesen, aber informiert“ und „Mitwirkung“ der Partizipationsleiter).

Geeignete Ansprechpersonen und Beschwerdewege für Kinder und Jugendliche

In den Angeboten und Projekten braucht es niederschwellige und transparente Beschwerdestrukturen, die den Kindern und Jugendlichen bekannt sind, denn die Erwachsenen sind und bleiben für den Schutz der Kinder und Jugendlichen verantwortlich. Dementsprechend braucht es erwachsene Ansprechpersonen, die die Kinder und Jugendlichen unterstützen und ihnen helfen.

Damit sich die Kinder und Jugendlichen an diese Ansprechpersonen wenden können, ist nicht nur wichtig, dass sie wissen, wer diese Ansprechpersonen sind. Ebenso wichtig ist, dass sie die Ansprechpersonen kennen und dass sie Vertrauen in sie haben. Daher ist es sinnvoll, bei der Überlegung, wer geeignete Ansprechpersonen sein können, die Kinder und Jugendlichen hinzuzuziehen und ihnen die Möglichkeit zu geben, zum einen mögliche Ansprechpersonen zu benennen. Zum anderen ist sinnvoll, dass die Kinder und Jugendlichen benennen können, was ihnen wichtig ist und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen,

damit sie sich im Falle von Sorgen oder Problemen den Ansprechpersonen anvertrauen können (siehe Einzelelemente „Teilhabe“ und „Mitwirkung“ der Partizipationsleiter).

Abschließend sei gesagt: Kinder und Jugendliche zu beteiligen, bietet die Chance, unsere Präventionsarbeit zu verbessern. Geben wir Kindern und Jugendlichen die Chance, sich bereits am Entwicklungs- oder auch Überarbeitungsprozess von Schutzkonzepten zu beteiligen, stellen wir sicher, dass wir die Schutzmaßnahmen nicht an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen vorbeientwickeln. Wichtig ist aber auch, dass wir die Kinder und Jugendlichen nicht damit überfordern oder die Präventionsverantwortung den Kindern und Jugendlichen „zuschieben“. Daher müssen einige Bereiche, die wichtige Bausteine von Schutzkonzepten darstellen, in der Verantwortung der Erwachsenen bleiben, beispielsweise die Verantwortung für Interventionen oder die verpflichtende Teilnahme an Präventionsschulungen.



Fachregister

- Bange, D./W. Körner (2002): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch, Göttingen, Hogrefe Verlag.
- BMFSFJ (2018): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-86530>
- Bundesverband der Jugendkunstschulen und Kulturpädagogischen Einrichtungen e.V. (2021): Infodienst. Das Magazin für kulturelle Bildung, Nr. 139: Kinder stärken und schützen.
- Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e.V. (2020): Schutz vor sexualisierter Gewalt. Prävention in der kulturellen Kinder- und Jugendbildung, Berlin/Remscheid.
- Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e.V. (BKJ): Prävention und Kindeswohl. Dachverbandliches Schutzkonzept für das Handlungsfeld Kulturelle Bildung, Remscheid.
- Bundschuh, C. (2011): Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen. Expertise im Rahmen des Projektes „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“ im Auftrag des Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, München.
- Deegener, G (2010): Kindesmissbrauch – Erkennen, helfen - vorbeugen, Weinheim, Beltz Verlag.
- ECPAT Deutschland e.V.: Schutzkonzepte für Institutionen und Organisationen. <https://ecpat.de/kinderschutz/>
- Enders, U. (2012): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis, Köln, KiWi Verlag.
- Fegert, J./M. Kölch/E. König/D. Harsch/S. Witte/U. Hoffmann (2018): Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen: Für die Leitungspraxis in Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule, Ulm, Springer Verlag.
- Freund, U./D. Riedel-Breidenstein (2012): Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention, Köln, Mebes-Noack Verlag.
- Hessischer Jugendring (2014): Starthilfe für neue Jugendgruppen bzw. Jugendverbände. Grundlagen, Praxisfelder und Strukturen der Jugendarbeit, Wiesbaden.
- Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. (2015): Institutionelles Schutzkonzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Münster, Arbeitshilfe.
- Knaur, R. (2006): Prävention braucht Partizipation. Anforderungen an Prävention aus Sicht der Jugendhilfe, in Hansen, R. (Hrsg.): KiTa spezial. Thema: Partizipation als Querschnittsaufgabe, 2006. S. 34-37. Wolters Kluwer Verlag.
- Kolodziej, S./M. Müller (2020): Kinderrechte und Prävention von (sexualisierter) Gewalt, in KJUG/Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis, 3.Quartal, 2020, S. 105 -107. Berlin, Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V (BAJ)
- Kroetsch, M. (2023): Kinderrechte und Partizipation, in Marks. et. al. (Hrsg.): Kinder im Fokus der Prävention. Ausgewählte Beiträge des 27. Deutschen Präventionstages, Godesberg, 2013. S. 139-161.
- Landesvereinigung für Kulturelle Jugendarbeit NRW e.V (2020): Unser Recht. Mit Kunst und Kultur Kinderrechte vermitteln, Dortmund.
- Maywald, J. (2018): Kinderrechte – Der Kinderrechtsansatz in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Böllert, K. (Hrsg.), Kompendium Kinder- und Jugendhilfe (S. 967-990), Wiesbaden, S. 967 -990
- Maywald, J. (2021): Kinderrechte und Partizipation, Osnabrück: Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung, Osnabrück.
- Oeffling, Y. (2016): Gar nicht so schwer?!: Aspekte der Prävention sexueller Gewalt in Themenfeldern der Jugendarbeit: AMYNA e.V., München.
- Stange, W. (2002): Was ist Partizipation? Definitionen – Systematisierungen. Baustein A 1.1, Lüneburg/Berlin.
- UBSKM (2015): Schutzkonzepte. <http://www.beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte>.



Vera Sadowski ist Erziehungswissenschaftlerin und Fachkraft für strukturelle Prävention. Seit April 2018 hat sie es sich zur Aufgabe gemacht, Organisationen und Verbände bei allen Fragen rund um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeder Form zu begleiten und zu beraten. Zu ihren Aufgaben gehört die Entwicklung von Schutzkonzepten und Awarenessskonzepten sowie die Durchführung von Präventionsschulungen zu den verschiedensten Präventionsthemen, zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz und Antidiskriminierung. Ehrenamtlich berät sie als unabhängige Ansprechperson Betroffene von sexualisierter Gewalt in einem Kinder- und Jugendverband. Vera Sadowski ist 39 Jahre alt und hat einen Master in Erwachsenenbildung. Aktuell studiert sie Jura.

Impressum

Autorin: Vera Sadowski

Redaktion: Michael Brüning, M.A.

Korrektur: Dr. Cordula Lissner

alle Bilder sind von freepik, nicht KI-generiert und kostenfrei nutzbar

Gestaltung: Knut Schötteldreier, Köln

Druck: Limberg Druck

Herausgeber:

Landesarbeitsgemeinschaft Musik Nordrhein-Westfalen

Küppelstein 34

42857 Remscheid

Fon: 02191-794-219/ -220

Fax: 02191-794 221

E-Mail: info@lagmusik.de

Website: www.lagmusik.de

© Dezember 2024, LAG Musik Verlag, Remscheid

49. Band der Schriftenreihe der LAG Musik NRW e.V.

ISBN 978-3-9818049-8-0

Die Herausgabe dieser Veröffentlichung wurde gefördert in Verbindung mit dem NRW- Programm „Kinderschutzkonzepte und strukturelle Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt im Haushaltsjahr 2024 gem. Pos 2.26 KJFP NRW“ des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Projektaktivitäten wurden in Kooperation mit der Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW e.V. (LKJ NRW e.V.) mit den Mitgliedern und Bezirksarbeitsgemeinschaften der LAG Musik NRW e.V. sowie mit den regionalen Arbeitsgemeinschaften (BAGen) der Landesarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische Dienste Jugendkunstschulen NRW e.V. durchgeführt.